



Datum: 14.10.2008 Nr.: 34

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Göttinger Zentrums für molekulare Biowissenschaften 3234

Zentrale Einrichtungen:

Änderung der Organisation der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek 3242

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.04.2008, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 23.05.2008, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 09.04.2008, des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.04.2008 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.09.2008 haben der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 13.08.2008 und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2008 im Einvernehmen die Ordnung für das Göttinger Zentrum für molekulare Biowissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung für das
Göttinger Zentrum für molekulare Biowissenschaften
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition, Zielsetzung

- (1) Das Göttinger Zentrum für molekulare Biowissenschaften (GZMB) ist ein Zentrum im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung.

- (2) Es hat zum Ziel, die Einzeldisziplinen der molekularen Biowissenschaften zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen und organisatorisch zu verfestigen, um eine optimale Nutzung der Ressourcen für Forschung und Lehre zu erreichen.

- (3) Das GZMB kooperiert mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere mit den Göttinger Max-Planck-Instituten für Biophysikalische Chemie bzw. für Experimentelle Medizin sowie dem Deutschen Primatenzentrum.

§ 2 Beteiligte Einrichtungen

(1) ¹Am GZMB sind die Fakultäten der Abteilungen beteiligt, welche in der Anlage aufgeführt werden. ²Die Anlage wird durch das Inkrafttreten der Aufnahme oder des Ausscheidens einer Abteilung geändert.

(2) ¹Dem GZMB gehören die Abteilungen der Fakultäten an, in denen biologische Vorgänge mit dem Ziel ihres Verständnisses auf der molekularen Ebene untersucht werden. ²Abteilungen, in denen in gleichrangiger Weise biologische Fragestellungen von einem molekularen Ansatz her verfolgt werden, können auf Antrag der Abteilungsleitung in das Zentrum aufgenommen werden. ³Die Aufnahme in das GZMB lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Abteilungen und deren dortige institutionelle Eingliederung unberührt. ⁴Mit Ausscheiden der Abteilungsleitung verliert eine Abteilung ihre Zugehörigkeit zum GZMB. ⁵Der Kernbereich des GZMB wird durch die im Zentralgebäude des GZMB untergebrachten Abteilungen gebildet.

§ 3 Aufgaben

Das GZMB hat im Bereich von Forschung und Lehre im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Intensivierung der Forschung durch Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte
- Verbesserung der Bedingungen für kompetitive Forschung
- abteilungsübergreifende Nutzung aufwendiger technischer Einrichtungen
- Entwicklung neuer Curricula mit dem Ziel, integrierte Lehrangebote für die Studierenden der Biologie und Chemie zu organisieren
- Entwicklung von Curricula für das Graduiertenstudium
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 4 Zentrumsversammlung

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus den Leiterinnen und Leitern der in das Zentrum aufgenommenen Abteilungen sowie den Leiterinnen und Leitern der am Zentrum eingerichteten Nachwuchsgruppen (§ 9).

(2) Die Zentrumsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3
- die Anträge auf Aufnahme von Abteilungen in das Zentrum oder deren Ausschluss
- die Einrichtung von Nachwuchsgruppen (§ 9)
- die Richtlinien für die gemeinsame Nutzung der Großgeräte (§ 10)
- die Stellungnahme des Zentrums zu Beschaffungsanträgen der Abteilungen für Großgeräte (§ 10)
- die Wahl der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in den Vorstand (§ 5)
- Vorschläge zu Änderungen der Zentrumsordnung.

(3) Die Zentrumsversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester einberufen.

(4) Beschlüsse über die Aufnahme von Abteilungen in das Zentrum, die Wahl des Zentrumsvorstandes und die Zentrumsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

§ 5 Leitung des Zentrums

(1) ¹Die Leitung des GZMB obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören an:

- vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG,
- je ein Mitglied der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 – 4 NHG.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe werden von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung gewählt. ²Die Mitglieder der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 - 4 NHG werden von den Gruppenvertreterinnen oder –vertretern in den Fakultätsräten der am Zentrum beteiligten Fakultäten gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für ein Jahr gewählt wird. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Diese führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und vertritt das Zentrum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse. ³Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Be-

schlüsse vor und führt sie aus. ⁴In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁵Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Die Mitglieder des Vorstandes und die Beratenden unterstützen die Sprecherin oder den Sprecher bei der Geschäftsführung.

(5) ¹Der Vorstand beruft die Zentrumsversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. ²Er gewährleistet in Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten die Sicherstellung der Lehre auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften. ³Daneben beschließt der Vorstand über folgende Angelegenheiten des Zentrums:

- die Nomination von Vertreterinnen oder Vertretern des Zentrums in Berufungskommissionen der Fakultäten
- Kooperationen mit weiteren außeruniversitären Einrichtungen.

(6) Kann eine Entscheidung der Zentrumsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft der Zentrumsvorstand die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet die Zentrumsversammlung unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(7) ¹Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester einberufen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des GZMB und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlags des Zentrumsvorstandes und der Trägerfakultäten berufen.

(2) In den Beirat sollen externe, international anerkannte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler berufen werden, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu begutachten.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät sowie der Sprecherin oder des Sprechers des GZMB
- beratende Beteiligung bei der Aufnahme von Abteilungen in das Zentrum
- Beratung bei der Bestellung von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder –leitern
- Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten der Sprecherin oder des Sprechers
- Evaluation des Zentrums in Abständen von drei Jahren.

(4) Das Ergebnis der Evaluation ist den beteiligten Einrichtungen mitzuteilen. Innerhalb der Universität Göttingen wird das Ergebnis der Evaluation nach Satz 1 durch das Präsidium dem Zentrumsvorstand, den Trägerfakultäten und dem Senat bekannt gegeben; die Rechte des Vorstands der Universitätsmedizin bleiben davon unberührt.

(5) Der Beirat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher mindestens alle drei Jahre einberufen.

§ 7 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) ¹Die Organe des GZMB sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.

(2) ¹Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des GZMB in einer Sitzung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(4) Über Sitzungen der Organe des GZMB wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungen und der aktuellen Budgetregeln dasjenige Mitglied des Zentrums, das den Antrag für das Forschungsvorhaben verantwortlich gestellt hat.

§ 8 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Abteilungsleiterstellen (W2, W3), die auf Vorschlag der betroffenen Fakultäten dem GZMB angehören sollen, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des GZMB kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des GZMB berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

§ 9 Nachwuchsgruppen

(1) In den im Zentralgebäude des GZMB untergebrachten Abteilungen wird jeweils mindestens eine Nachwuchsgruppe eingerichtet, in der junge Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler die Möglichkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Forschung auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften haben.

(2) ¹Die Nachwuchsgruppen werden auf Zeit eingerichtet. ²Die Mindestausstattung soll die Stelle der Leiterin oder des Leiters, sowie die Stellenäquivalente einer Doktorandin oder eines Doktoranden und einer halben technischen Mitarbeiterin oder eines halben technischen Mitarbeiters, sowie eine angemessene und auszuweisende Laborfläche umfassen. ³Den

Besetzungsvorschlag erstellt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter im Benehmen mit dem Zentrumsvorstand und dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 10 Nutzung der Ressourcen im GZMB-Kernbereich

(1) Der Kernbereich des GZMB wird durch die im Zentralgebäude des GZMB untergebrachten Abteilungen gebildet.

(2) ¹Die Beschaffung von Geräten mit einem Beschaffungswert von wenigstens 50.000 Euro (Großgeräte) für Abteilungen, die im Zentralgebäude des GZMB untergebracht sind, bedarf der Zustimmung des Zentrumsvorstands. ²Beim Ausscheiden von Abteilungen aus dem Zentrum ist über den Verbleib der Großgeräte zwischen dem Zentrum und der Fakultät zu verhandeln. ³Kommt eine Einigung dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium, bei Beteiligung der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit deren Vorstand.

(3) Die im Zentralgebäude des GZMB untergebrachten Abteilungen organisieren eine gemeinsame Infrastruktur in der Form, dass jede der Abteilungen Serviceleistungen für die anderen Abteilungen erbringt.

(4) Die Abteilungen im Kernbereich des GZMB weisen Räume mit Laborarbeitsplätzen als Drittmittel-Labore zur möglichen allgemeinen Nutzung durch die Abteilungen im GZMB Zentralgebäude aus.

(5) Das Nähere regelt die vom Vorstand zu beschließende Nutzungsrichtlinie für das Zentralgebäude des GZMB.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung für das Zentrum für molekulare Biowissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1998 (Amtliche Mitteilung 9/1998 S. 2) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Abteilungen, die am GZMB beteiligt sind:

Fakultät für Agrarwissenschaften

Abt. Molekulare Biologie der Nutztiere

Biologische Fakultät

Abt. Molekularphysiologie

Abt. Molekulare Mikrobiologie

Abt. Biochemie der Pflanze

Abt. Molekulare Strukturbioogie

Abt. Entwicklungsphysiologie

Abt. Bioinformatik

Abt. Genetik eukaryotischer Mikroorganismen

Abt. Allgemeine Mikrobiologie

Abt. Entwicklungsbiologie

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Abt. Molekulare Holzbiotechnologie

Abt. Forstbotanik und Baumphysiologie

Fakultät für Chemie

Institut für Anorganische Chemie

Institut für Organische und Biomolekulare Chemie

Universitätsmedizin

Abt. Molekulare Onkologie

Abt. Molekularbiologie

Abt. Humangenetik

Abt. Bakteriologie

Abt. Virologie

Abt. Biochemie I

Abt. Biochemie II

Abt. Entwicklungsbiochemie

Abt. Bioinformatik

Abt. Stammzellbiologie

Kooperierende Abteilungen:

MPI für biophysikalische Chemie

Abt. Kryoelektronenmikroskopie

Abt. Röntgenkristallographie

Zentrale Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 20.08.2008 die Änderung der Organisation der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444).

Die Organisationsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Beteiligung des Personalrates gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl S. 444) ist erfolgt. Das Benehmen wurde hergestellt am 08.10.2008.

Das ab 01.01.2008 geltende Organigramm der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek wird nachfolgend bekannt gemacht.

